

Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement)

DER

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Genehmigt vom Gemeinderat am 15.11.2004

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 8.12.2004

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 1, 13 Abs 1^{bis} und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffung¹ (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes² vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung³.

§ 2 Organisation

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zur Erteilung des Zuschlages ist zuständig:

- a) Für alle Aufträge: Der Gemeinderat.

§ 3 Festlegung der Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 20'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 10'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) 10'000 Franken bei Lieferungen.

³ Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

¹BGS 721.55

²BGS 131.1

³Derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

§ 4 Schlussbestimmungen


¹ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:



F. Krebs *R. Hartmann*
Freddy Krebs Ruth Hartmann